



## Pressemitteilung

### Pressereferat

der Landeshauptstadt Wiesbaden  
Schlossplatz 6 · 65183 Wiesbaden  
E-Mail: [pressereferat@wiesbaden.de](mailto:pressereferat@wiesbaden.de)  
<http://www.wiesbaden.de/presse>

15. November 2016

Sicherheit und Ordnung, Twitter, Homepage, Umwelt & Naturschutz

### **Schutzmaßnahmen gegen Geflügelpest**

Wie das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz mitteilt, wurden aufgrund der Ausbreitung der Geflügelpest in der EU, insbesondere jetzt auch in Deutschland, erneut Schutzmaßnahmen gegen Vogelgrippe (Geflügelpest) beschlossen.

Wegen der Gefahr der Einschleppung der Vogelgrippe durch Zugvögel müssen die Halter von Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln, Wachteln, Enten oder Gänsen ihre Tiere ab Freitag, 18. November 2016, bis auf Weiteres in geschlossenen Ställen halten.

Im Stadtgebiet Wiesbaden sind alle Geflügelhalter betroffen, die ihre Tiere in folgendem Bereich halten: Südlich der Bahnlinie „rechte Rheinstrecke“ vom Rheingau kommend bis zum Otto-Suhr-Ring in Kastel, von dort weiter im Bereich südlich des Otto-Suhr-Ring über die Uthmannstraße bis zur Bahnlinie S1 und von dort weiter im Bereich südlich der Bahnlinie S1 bis nach Hochheim am Main.

Hinsichtlich der bekannten hessischen Risikogebiete wurde bereits im Jahr 2014, in Absprache mit Ornithologen, ein Gebiet um die Uferkante der relevanten Gewässer, Seen und Flüsse beziehungsweise zu Gebieten, in denen wildlebende Wat- und Wasservögel rasten oder brüten, zugrunde gelegt.

Außerhalb geschlossener Ställe darf Geflügel nur gehalten werden, soweit die Tiere unter

einer überstehenden, nach oben gegen Einträge (beispielsweise Vogelkot) gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Vögeln gesicherten Seitenbegrenzung gehalten werden. Der Geflügelhalter hat dem zuständigen Veterinäramt das Halten seines Geflügels außerhalb eines geschlossenen Stalles unverzüglich unter Angabe des Standortes und der von ihm getroffenen Vorkehrungen anzuzeigen. Der Amtstierarzt kann weitere oder abweichende Auflagen anordnen. Wenn die Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist und andere wirksame Maßnahmen zur Absonderung des Geflügels vorgenommen werden sollen, so muss hierfür beim Veterinäramt eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.

Börsen und Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind in den Restriktionsgebieten verboten. Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten dürfen nicht aus den Restriktionsgebieten zum Zwecke der Teilnahme an Börsen, Märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art verbracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass alle Geflügelhaltungen, auch Kleinbestände und Hobbyhalter, beim Veterinäramt gemeldet sein müssen.

Um eine Infektion in Wiesbaden schnellstmöglich zu erkennen, wird derzeit totes Wassergeflügel verstärkt beprobt. Die Feuerwehr ist mit der Einsammlung beauftragt.

Die Aufstallungsverfügung sowie die Karten sind auch im Internet unter <https://www.wiesbaden.de>, Suchwort: Tierseuchen, abrufbar. Für Fragen steht das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz unter Telefon (0611) 890770, Fax (0611) 8907749, E-Mail [veterinaeramt@wiesbaden.de](mailto:veterinaeramt@wiesbaden.de) zur Verfügung.

+++